



**CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL  
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Oetker



CAU Kiel – Rechtswissenschaftliche Fakultät – Univ.-Prof. Dr. H. Oetker

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Herrn Dr. Andreas Tietze  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Leibnizstraße 6  
D-24118 Kiel  
T +49/(0)431/880-3525  
F +49/(0)431/880-5377  
[sekoetker@law.uni-kiel.de](mailto:sekoetker@law.uni-kiel.de)  
[www.uni-kiel.de/prof-oetker](http://www.uni-kiel.de/prof-oetker)

14. August 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2746

**Stellungnahme zu den Anträgen in den Drucksachen 19/1444 und 19/1481**

Sehr geehrter Herr Tietze,

mit Schreiben vom 4.7.2019 bat mich Herr Wagner um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu den o.g. Anträgen, die die Arbeitsbedingungen in der Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste betreffen.

Der seitens der SPD-Fraktion gestellte Antrag (Drucks. 19/1444) vom 30.4.2019, der eine Unterstützung der am 12.4.2019 gefassten Entschließung des Bundesrates (BR-Drucks. 92/19) durch die Landesregierung einfordert, ist inhaltlich an sich aus zeitlicher Sicht obsolet, da der von den die Bundesregierung tragenden Parteien gebildete Koalitionsausschuss am 14.5.2019 im Rahmen eines Kompromisses (Gegenzusage: Regelungen für den Bürokratieabbau) beschlossen hat, in der sog. Zustellbranche eine Nachunternehmerhaftung einzuführen, die die Regelungen in dem „Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch)“ vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541) für die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste übernimmt. Wie der überregionalen Tagespresse zu entnehmen ist, steht eine Finalisierung dieses Gesetzesvorhabens unmittelbar bevor, da im Bundesministerium für

Arbeit und Soziales ein entsprechender Gesetzesentwurf bereits ausgearbeitet worden ist und das Gesetzgebungsverfahren augenscheinlich zeitnah eingeleitet wird (FAZ Nr. 175/2019 vom 31.7.2019, S. 16; s. insoweit auch den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein „Gesetz zur Erstreckung der Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben auf die Kurier-, Express- und Paketbranche“ [GNUHKEP] vom 26.4.2019). Angesichts dieser nach der Einreichung des Antrags der SPD-Fraktion eingetretenen Entwicklung auf der Bundesebene, ist eine weitere Aufforderung an die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine entsprechende gesetzliche Regelung einzusetzen, überflüssig. Entsprechendes gilt für den Alternativantrag (Drucks. 19/1481), der auf eine strikte Aufdeckung und Verfolgung von Gesetzesverstößen abzielt und der Schaffung neuer Gesetze ablehnend gegenübersteht, da gerade jenes Gesetz nunmehr seitens der Bundesregierung initiiert wird.

Angesichts dieser aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene bitte ich um Verständnis, dass ich von einer detaillierten inhaltlichen Stellungnahme zu der angestrebten Nachunternehmerhaftung absehe. Ich möchte in diesem Zusammenhang lediglich ergänzend darauf hinweisen, dass auch das von dem Antrag 19/1444 verfolgte Anliegen in tatsächlicher Hinsicht nur eine partielle und inhaltlich ohnehin auf die Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Haftung wie ein selbständiger Bürge, § 28e Abs. 3a Satz 1 SGB IV) beschränkte Problemlösung bietet, da er auf die bei Subunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer beschränkt ist und wegen seiner Fokussierung auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohnehin weit davon entfernt ist, eine in der Antragsbegründung proklamierte Verantwortlichkeit der Auftraggeber für die Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Arbeitsbedingungen bei den Subunternehmern zu etablieren. Ungeachtet dessen ist die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste auch dadurch gekennzeichnet, dass am Ende der logistischen Kette nicht stets Personen tätig werden, die zu einem Subunternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern als sog. „Solo-Selbständige“ agieren, die – sofern nicht eine zur Arbeitnehmereigenschaft führende Scheinselbständigkeit vorliegt – grundsätzlich gerade nicht den arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Wenn es die tatsächlichen Umstände nicht rechtfertigen, die genannten Selbständigen als arbeitnehmerähnliche Personen zu qualifizieren und hierdurch zumindest partiell in das arbeitsrechtliche Schutzinstrumentarium einzubeziehen (s. z.B. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

AGG, § 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbSchG, § 2 Satz 2 BUrlG, § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 MuSchG, § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflegeZG), gehen die Anträge 19/1444 und 19/1481 deshalb für einen nicht unbeträchtlichen Teil der in der Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste tätigen Personen an den eigentlichen Problemen vorbei. Das gilt nicht nur für die Vergütung der von Solo-Selbständigen erbrachten Dienstleistungen einschließlich der Zeitfenster, in denen diese zu erbringen sind, sondern auch für andere zentrale Aspekte, die herkömmlich dem Arbeitnehmerschutz zugerechnet werden (z.B. Kündigungsschutz, Entgeltsschutz bei Krankheit, bezahlter Erholungsurlaub).

Ich würde mich freuen, Ihnen mit meiner Stellungnahme gedient zu haben,  
und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr



Univ.-Prof. Dr. Hartmut Oetker